

19. Begrenzung des Begriffes einer Arbeitsgerätschaft im Sinne des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1898 i. S. Sch. u. Kr. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. I. 64/98.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Dem Kläger war das deutsche Reichspatent Nr. 56 809 vom 21. August 1890 erteilt auf eine Schützen-schlag-Vorrichtung für mechanische Webstühle mit lotrecht schlagender Lade.

Für die Beklagten war auf Grund einer Anmeldung vom 28. Februar 1895 in die Musterrolle des Patentamtes ein Gebrauchsmuster eingetragen worden. Die Überschrift der Anmeldung lautet: „Schützen-schlag-Vorrichtung für mechanische Drahtwebstühle mit an beiden Enden der Schützenbahn abwechselnd gespannten und ausgelösten Schlagfedern“. Am Schlusse der Anmeldung ist ein Schutzanspruch formuliert, der folgenden Wortlaut hat: „Eine Schützen-schlag-Vorrichtung für mechanische Drahtwebstühle, gekennzeichnet durch die Anordnung des Spannmehanismus (Winkelzüge k, l, l¹ und Kurbeln m) und des Auslösmehanismus (Schieber o, Hebel p, Daumen r) für die auf beiden Seiten der Lade angeordneten Schützen-Schlagfedern (i) in der Weise, daß die genannten Schlagfedern (i) beim Auf-, bezw. Vorwärtsgang der Lade abwechselnd gespannt und ebenso abwechselnd ausgelöst werden.“

Die Klage ging darauf, die Beklagten zu verurteilen, in Lösung des für sie eingetragenen Gebrauchsmusters zu willigen, in zweiter Linie darauf, zu erkennen, daß die Beklagten nicht befugt seien, das ihnen in Folge der Gebrauchsmustereintragung zustehende Recht ohne Erlaubnis des Klägers, als Patentinhabers, auszuüben. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurden dagegen die Beklagten verurteilt, in die Lösung des für sie eingetragenen Gebrauchsmusters zu willigen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die streitige Vorrichtung dem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich sei, muß unge-

achtet der dagegen gerichteten Revisionsangriffe für zutreffend erachtet werden.

Die Revision verweist zunächst auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteiles, in denen die Ansicht vertreten wird, daß unterschiedslos alle Maschinen und Betriebsvorrichtungen den „Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen“ zuzurechnen seien. Demgegenüber ist aber an dem vom erkennenden Senat bereits mehrfach ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 unter Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen nur relativ einfache Werkzeuge und Vorrichtungen zu verstehen sind, nicht aber künstliche, aus vielen in einander greifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Maschinen oder die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen aufgebauten Betriebes zusammengefügtter Vorrichtungen.

Vgl. die in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 36 Nr. 4 u. Bd. 39 Nr. 28 abgedruckten Urteile vom 23. Oktober 1895 und 8. Mai 1897.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall führt zur Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Allerdings wurde in dem zweiten der beiden angezogenen Urteile anerkannt, daß ein Gegenstand, der als Teil eines zusammengesetzten Apparates zu dienen bestimmt sei, auch dann, wenn letzterer selbst der Musterschutzfähigkeit entbehren sollte, ein Arbeitsgerät oder Gebrauchsgegenstand sein könne, und auf Grund dessen angenommen, daß dem Modell einer neu und zweckmäßiger gestalteten Filterplatte für Filterpressen der Musterschutz nicht zu versagen sei. Der Revision ist aber nicht zuzugeben, daß es sich danach rechtfertigt, der hier in Frage stehenden Vorrichtung die gleiche Behandlung zu teil werden zu lassen.

Für das Urteil vom 8. Mai 1897 handelte es sich um einen einfachen Gegenstand, der lediglich vermöge der ihm selbst beiwohnenden Beschaffenheit eine beschränkte Aufgabe bei der Arbeitsverrichtung des Apparates erfüllt, von welchem er einen Teil bildet. Ganz anders liegt die Sache im gegenwärtigen Falle. In Anspruch genommen wird der Gebrauchsmusterschutz für eine Schützenschlag-Vorrichtung für mechanische Drahtwebstühle. Aus der in der Modellanmeldung gegebenen

Beschreibung ist folgendes hervorzuheben. Auf jeder Seite des Drahtwebstuhles sind zwei Hebelmechanismen, ein Spann- und ein Auslöfungsmechanismus, angebracht. Die Spannmechanismen dienen zum Spannen, die Auslöfungsmechanismen zur Auslöfung der an beiden Enden der Schützenbahn angeordneten Schlagfedern, welche letzteren, wenn sie nach der Auslöfung vorschneUen, den Schützen durch das Fach schießen. Jeder der beiden Spannmechanismen wird gebildet durch einen in einem Lager der Schützenkasten-Grundplatte drehbaren Winkelhebel, dessen nach oben gerichteter, durch eine Feder nach innen gezogener Arm hinter eine in Längsrichtung der Grundplatte gleitende Nase des Schlagholzens greift, und dessen anderer Arm durch eine eingelenkte Stange mit einem zweiten, in einem Block lagernden und in einer Führungsgabel gleitenden Hebel in Verbindung steht. Jeder der beiden Auslöfungsmechanismen besteht aus einem in einem Gestell drehbar gelagerten Winkelhebel, dessen oberer Arm mit Gabeln hinter die Rolle eines noch zu erwähnenden Schiebers greift. In Thätigkeit gesetzt wird der Spannmechanismus durch den Aufwärtsgang, der Auslöfungsmechanismus durch den Abwärtsgang der Lade, indem diejenige Welle, welche vermittelt Kurbeln und Pleuelstangen die Lade auf- und abbewegt, durch Zahnäderübersezung eine zweite Welle antreibt, und diese bei ihrer Drehung durch Kurbeln und Daumen auf die genannten Mechanismen einwirkt. Erforderlich ist sodann noch auf jeder der beiden Seiten des Drahtwebstuhles eine Feststellvorrichtung: ein in einer Führung der Schützenkasten-Grundplatte gleitender Schieber wird durch eine Feder gegen den Schlagbolzen gezogen und schnappt in einen Einschnitt des letzteren ein, sobald die Schlagfeder gespannt ist; das Auslöfen des Schlagbolzens und damit der Schlagfeder erfolgt durch Zurückziehen des Schiebers.

Hiermit ist angedeutet, worin das Wesen der Schützen Schlag-Vorrichtung der Beklagten besteht. Wie ersichtlich, auf einer Kombination im einzelnen bekannter mechanischer Mittel beruhend, ist sie dazu bestimmt, dem Drahtwebstuhl in Bezug auf den wesentlichsten Teil seiner Arbeit, die Inbetriebsezung des Schützens, eine angeblich neue Einstellung zu geben, und sie ist in dem Maße kompliziert, daß zur Klarstellung ihrer Zusammensezung und Wirkungsweise die Anmelder des Modells, und zwar mit Grund, eine mehr als fünf Seiten umfassende Beschreibung und vier Abbildungen mit sechsunddreißig verschiedenen

Buchſtabenbezeichnungen für nöthig erachtet haben. Eine derartige Vorrichtung iſt als ein Arbeitsgerät oder Gebrauchsgegenſtand, wofür der Gebrauchsmusterſchutz erworben werden könnte, nicht anzufehen.“ . . .